

die auf der Zinne des Tempels an die dritte, während die umgekehrte Reihenfolge die historische ist. Lukas, der heidenfreundliche Evangelist, wählt der Anlage seines Evangeliums nach die das Heidenvolk auszeichnende, den Effekt der Versuchungssiege markierende Aufzählung.

Kirchliche Bildervorschriften.

Von Professor Dr. Johann Gföllner in Urfahr-Vinz.

Dem Heidentum gegenüber, welches die Gottheit immer wieder in die Natur herabzog, sollte im alten Bunde Jahve stets als der Unsichtbare erkannt und verehrt werden, der keine greifbare, sinnfällige Gestalt habe, vielmehr von der Welt gänzlich geschieden sei.¹⁾ Eine der erhabenen Aufgaben, die das auserwählte Volk zu lösen hatte, bestand ja darin, den Gottesbegriff in seiner Reinheit zu wahren, wie es Jesaias (45, 15) in den Worten tat: Vere tu es Deus absconditus, Deus Israel salvator! Es sollte daher dem Volke das Bewußtsein der Geistigkeit Gottes erhalten werden, der Glaube an einen Gott, „der ein unzugängliches Licht bewohnt, den kein Mensch gesehen hat noch sehen kann“. Nur aus diesem Grunde war es dem alttestamentlichen Bundesvolke aufs strengste untersagt, irgend ein Bild von Gott anzufertigen, unter einer bildlichen oder symbolischen Darstellung ihn zu verehren. „Non facies tibi sculptile neque omnem similitudinem, quae est in coelo desuper et quae in terra deorsum nec eorum, quae sunt in aquis sub terra. Non adorabis ea neque coles.“²⁾ Ueber die Bedeutung und den Umfang dieses religiösen Bilderverbotes im alten Bunde äußert sich Döllinger also:³⁾ „Den heidnischen Nachbarn der Juden war das Bild nicht etwa ein Erinnerungszeichen, eine Andeutung der Gottheit, sondern ein selbständiges, göttliches, mächtiges Wesen. Es waren wahre Götzen, tote, ohnmächtige Götter, wie das Gesetz sie nennt (Deut. 32, 37), Holz und Stein, das Werk seiner Hände, was der Heide und der abtrünnige Israelite mit direktem, auf das Bild gerichteten Kultus anbetete. Daher mußten alle Bilder menschlicher und tierischer Gestalten dem Diener Jahves untersagt werden; er sollte im Gegensatz gegen die Naturvergötterung der Heiden, ohne Versuch einer Nachbildung, die Natur in ihrer weiten Entfernung vom Schöpfer belassen; daher sollte kein Hain den Tempel umgeben, weder Säulen noch Denkmale sollten errichtet werden (Deut. 16, 21), der Altar sollte nur aus Erde oder rohen Steinen bestehen; das Steinmesser würde ihn entweiht haben (Ex. 20, 24—26). Um alle diese Dinge rankten sich sofort bei der krankhaften Stimmung des Volkes heidnische Vorstellungen und Dienste in üppigem Wachstum. Die Kunst mußte von dem religiösen Gebiete noch entfernt gehalten werden, und so war es allerdings für die Hebräer besser,

¹⁾ Döllinger, Heidentum und Judentum X, 125. — ²⁾ Exod. 20, 4—5.
— ³⁾ l. c.

gar keine bildende Kunst, als eine von religiösen Ideen völlig entleerte zu haben.

Das Bilderverbot erstreckte sich indes noch weiter: dem Wortlaute nach war jede Fertigigung eines Bildes in Stein, Holz oder Metall von dem, was im Himmel oder unten auf Erden oder im Wasser unter der Erde ist, untersagt (Ex. 20, 4). Auch auf Gemälde, die im Gesetze nicht erwähnt sind, wurde dasselbe ausgedehnt. Götterdienst und Bilderdienst waren so untrennbar miteinander verknüpft, der Bilderdienst eben nur die Erscheinung und Verwirklichung des Götzendienstes, daß die gänzliche Fernhaltung aller bildlichen Darstellungen von Menschen und Tieren erforderlich war, um den tiefgewurzelten heidnischen Neigungen der Israeliten die begierig ergriffene Nahrung zu entziehen. Es zeigte sich dies schon an der schwer auszurottenden Unsitte der Theraphim, einer Art von menschlich gestalteten Hausgötzen,¹⁾ welche, wahrscheinlich von den aramäischen Vorfahren ererbt, auch als Privatorakel befragt wurden und sich bis zur Kultusreform des Josias in einzelnen Häusern fanden (Jud. 18, 14). Auch Tierbilder durften nicht zugelassen werden, hatten doch die Israeliten schon am Berge Sinai die Gottheit nach ägyptischer Weise unter Stiergestalt angebetet; und später hatte man seit Jeroboam im Reiche Israel den Kälberdienst in den beiden Grenzstädten Bethel und Dan gesetzlich eingerichtet.²⁾

Eine Ausnahme von jenem unbedingten und allgemeinen Bilderverbote wurde jedoch, u. zw. schon in der mosaïschen Zeit, gemacht. Im Allerheiligsten der Stiftshütte und des Tempels standen auf den beiden Enden der Bundeslade zwei geflügelte Cherubimbilder, freilich an einem Ort, wohin außer dem Hohenpriester kein Israelite jemals nur einen Blick warf. Das sog. eiserne Meer, ein großes Wassergefäß im Vorhofe, wurde von zwölf kolossalen gegossenen Rindern getragen, diese waren aber den strenger gesinnten Juden selbst anstößig, wie wir aus der entschiedenen Mißbilligung des Josefus, der darin eine Gesetzesverletzung sah, erkennen.³⁾ Und in der That verstanden die Juden das Gesetz als ein unbedingtes Verbot jeder Abbildung von lebenden Wesen, so daß nach Philo und Origenes' Behauptung kein Maler oder Bildhauer unter ihnen wohnen durfte. Philo, welchem die bildenden Künste überhaupt verderblich zu sein schienen, bemerkt, daß man auch keine Gemälde geduldet habe.⁴⁾ Die Juden wollten daher nicht einmal die Bilder der Kaiser in den Fahnen der römischen Legionen dulden und fanden schon eine Gesetzesverletzung und Entweihung darin, daß diese Fahnen durch ihr Gebiet hindurchgetragen wurden. Ein vom Tetrarchen Herodes in Tiberias erbauter

¹⁾ Solche Theraphim hatte auch Rachel bei der Flucht ihres Mannes Jakob aus dem Hause ihres Vaters Laban in Haran heimlich mitgenommen (Gen. 31. 32). — ²⁾ 1 Reg. 12, 28. — ³⁾ Ant. 8, 7, 5. — ⁴⁾ opp. I, 496; II, 91. 205. 215 (Ausgabe Th. Mäuger).

Palast wurde, weil er mit Tierfiguren verziert war und dies dem Gesetze zuwider sei, auf Befehl des Synedriums verbrannt.“¹⁾

Dies war der Standpunkt des alten Testaments, das nur zu sehr mit der sinnlichen, materiellen Auffassung und Anschauungsweise des Judenthums zu rechnen hatte. Anders wurde dies, als die Stunde kam, wo die wahren Anbeter den Vater im Geiste und in der Wahrheit anbeten sollten;²⁾ in der ganz durchgeistigten Religion des Christentums war für Idolatrie und daher auch für götzdienerische Bilderanbetung kein Platz mehr. Gleichzeitig mit der Entstehung des Christentums tritt uns daher auch die religiöse Bilderkunst und Bilderverehrung entgegen; die Katakomben und ältesten kirchlichen Monumente liefern den Beweis hiefür. Wie das Dogma, so nahm die Kirche auch die christliche Bilderkunst in Schutz, als die Ikonoklasten des 8. und 16. Jahrhunderts dieselbe zu vernichten drohten. Der Kirche steht aber auch das Recht zu, die Grenzen und die Bedingungen festzustellen, welche für die kirchliche Bilderkunst und demnach für die Verehrung der Bilder maßgebend sind. Die dogmatische Begründung des Bilderkultus und die kirchlichen Bildervorschriften bieten die diesbezüglichen Normen; eine übersichtliche Zusammenstellung dieser wichtigsten kirchlichen Vorschriften ist Zweck dieser Zeilen. Um aber diese Vorschriften würdigen zu können, ist es unerlässlich, einiges über den Zweck der religiösen Bilder (Statuen) nach der Anschauung der Kirche voranzuschicken.

I.

Zweck der religiösen Bilder im allgemeinen.

Der Zweck religiöser Bilder ist ein zweifacher: ein didaktisch-paränetischer und ein liturgischer. Die Bilder sollen belehren und zur Nachahmung aufmuntern, aber auch selbst verehrt werden. Der erstgenannte Zweck ergibt sich schon aus der Natur und Bestimmung der Bilder als solcher. Die Bilder haben ihren Grund in einem Bedürfnisse der menschlichen Natur, die darnach strebt, das Unsichtbare zu versinnlichen, das Abwesende und Vergangene zu vergegenwärtigen, das Geistige zu veranschaulichen. Den didaktischen Zweck der Bilder hebt der heilige Gregor d. Gr.³⁾ hervor in den Worten: „Idcirco pictura in ecclesiis adhibetur, ut hi, qui litteras nesciunt, saltem in parietibus videndo legant, quae legere in codicibus non valent.“ Zugleich auf den paränetischen Charakter hinweisend, sagt der heilige Bonaventura:⁴⁾ „Imaginum introductio in ecclesia non fuit absque rationabili causa. Introductae enim fuerunt propter triplicem causam, videlicet propter simplicium ruditatem, propter affectuum tarditatem et

¹⁾ Jos. vita 12. Als der Landpfleger Pontius Pilatus die Feldzeichen der römischen Truppen mit den Bildern des Kaisers in der Burg Jerusalems aufpflanzen ließ, flehte ihn eine Volkschar sieben Tage lang in Cäsarea an, und er mußte die Bilder entfernen lassen. — ²⁾ Joh. 4, 23. — ³⁾ ep. IX, 105 ad Serenum. — ⁴⁾ S. Bonav. III, dist. 9, a. 1, qu. 2.

propter memoriae labilitatem. Propter simplicium ruditatem inventae sunt, ut simplices, qui non possunt scripturas legere, in huiusmodi sculpturis et picturis tamquam in scripturis apertius possint sacramenta fidei nostrae legere. Propter affectus tarditatem similiter introductae sunt, videlicet ut homines, qui non excitantur ad devotionem in his, quae pro nobis Christus gessit, dum illa aure percipiunt, saltem excitentur, dum eadem in figuris et picturis tamquam praesentia oculis corporeis cernunt. Plus enim excitatur affectus noster per ea quae videt quam per ea quae audit.¹⁾ Propter memoriae labilitatem, quia ea, quae audiuntur solum, facilius traduntur oblivioni quam ea quae videntur. Frequenter enim verificatur in multis illud quod dicitur: verbum intrat per unam aurem et exit per aliam. Praeterea non semper est praesto, qui beneficia nobis praestita ad memoriam reducat per verba. Ideo Dei dispensatione factum est, ut imagines fierent praecipue in ecclesiis, ut videntes eas recordemur de beneficiis nobis impensis et sanctorum operibus virtuosis.⁴ Denselben dreifachen Zweck der Bilder gibt der heilige Thomas von Aquin an:²⁾ sie sollen 1. die Andacht befördern (ad excitandum devotionis affectus, qui ex visis efficacius excitantur quam ex auditis); 2. sie sollen an das Beispiel der Heiligen erinnern (ut sanctorum exempla magis in memoria essent, dum oculis quotidie repraesentantur); 3. sie sollen die Unwissenden belehren (ad instructionem rudium, qui eis quasi quibusdam libris edocentur).

Am deutlichsten endlich kommt dieser didaktisch-paränetische Zweck in dem Dekret des Konzils von Trient über die Anrufung, Verehrung und Reliquien der Heiligen und über die heiligen Bilder zum Ausdruck:³⁾ „Illud vero diligenter doceant episcopi, per historias mysteriorum nostrae redemptionis, picturis vel aliis similitudinibus expressas, erudiri et confirmari populum in articulis fidei commemorandis et assidue recolendis; tum vero ex omnibus sacris imaginibus magnum fructum percipi non solum, quia admonetur populus beneficiorum et munerum, quae a Christo sibi collata sunt; sed etiam, quia Dei per sanctos miracula et salutaria exempla oculis fidelium subiciuntur, ut pro iis Deo gratias agant ad sanctorumque imitationem vitam moresque suos componant excitenturque ad adorandum ac diligendum Deum et ad pietatem colendam.“

Im Hinblick auf eben dieses Dekret mahnt der römische Katechismus:⁴⁾ „Parochus Tridentini Concilii decretum, cum res tulerit, populo interpretabitur; tum rudes et qui imaginum ipsarum institutum ignorant, docebit, imagines factas ad utriusque

¹⁾ „Dum nobis ipsa pictura quasi scriptura ad memoriam filium Dei reducit, animum nostrum aut de resurrectione laetificat aut de passione demulcet.“ (S. Greg. ep. X, 52). — ²⁾ 3 Sent. dist. 9, qu. 1 art. 2. — ³⁾ Sess. XXV. — ⁴⁾ par. III. c. 2, n. 24.

testamenti cognoscendam historiam atque eius memoriam identidem renovandam; qua rerum divinarum memoria excitati ad colendum atque amandum ipsum Deum vehementius inflammemur. Sanctorum quoque imagines in templis positas demonstrabit, ut et colantur et exemplo moniti ad eorum vitam ac mores nos ipsos conformemus.“ Auch im kirchlichen Weihegebet¹⁾ der Bilder von Heiligen heißt es: „Deus, qui Sanctorum tuorum imagines seu effigies sculpi aut pingi non reprobas, ut quoties illas oculis corporis intuemur, toties eorum actus et sanctitatem ad imitandum memoriae oculis meditemur.“

Noch sei kurz auf das Wiener Provinzial-Koncil²⁾ vom Jahre 1858 hingewiesen: „Tabulae pictae in domo Dei expositae oculis ea exhibeant oportet, quae ad fidem firmandam et amoris ignem incendendum faciant.“

Dieser belehrende und zur Nachahmung aufmunternde, mit einem Worte religiös-erbauliche Charakter bildlicher Darstellungen bildet gleichsam die natürliche Bestimmung, die darum auch wie von selbst mit dem Bilde gegeben ist und eben deshalb mit natürlicher Notwendigkeit auf den Beschauer einwirkt. „Mag die Rede, das Wort noch so sehr unmittelbar den Geist anregen und das Denken beschäftigen, es ist einmal Tatsache, und niemand kann es anders machen, daß unter gewissen Umständen und bei gewissen Gemüthern ein Kunstprodukt einen Eindruck macht, den keine Rede in gleicher Weise hervorzubringen imstande ist. Das Bild des Gekreuzigten im Gotteshause, das der Gemeinde beständig vor Augen schwebt, ist darum von größerer und bleibenderer Wirkung als manches Tugend Karfreitagspredigten.“³⁾ „Durch ihre Bilder steigen die Heiligen gleichsam vom Himmel auf die Erde herab, leben und wandeln stets noch in unserer Mitte, sprechen zu uns in geheimnisvoller Sprache, erzählen uns von ihrem glorreichen Tugendbeispiele, wecken in uns gute Gedanken und fromme Entschlüsse, begeistern und entflammen uns, mit Hilfe der Gnade auf dem mühevollen Pfade nach oben ihnen nachzufolgen und in Treue standhaft auszuharren, bis wir den Lauf vollbracht haben und glücklich angelangt sind am seligen Ziele in der Höhe.“⁴⁾

Indessen dienen religiöse Bilder nach der Anschauung der Kirche nicht nur der frommen Belehrung der Gläubigen, sondern ihre Bestimmung ist auch eine liturgische: es gebührt denselben religiöse Verehrung, und sie sind ein Teilobjekt des liturgischen Kultus, der sich durch Küssen, Anzünden von Lichtern, Veräucherung, Inklination und Prostration kundgibt. Im vollsten Einklang mit der Geschichte und geschichtlichen Entwicklung in alter und mittlerer Zeit steht das, was der Kirchenrat zu Trident⁵⁾ bezüglich der Bilder bestimmt hat, nämlich:

¹⁾ Pontif. Rom. de benedictione imaginum aliorum sanctorum. —

²⁾ Tit. IV. cap. II de ecclesiis. — ³⁾ K. Bähr, Der protestantische Gottesdienst S. 25. — ⁴⁾ Dr. Alf. Gühr, Das heilige Messopfer S. 228. — ⁵⁾ sess. XXV. de invoc. sanctorum et sacris imaginibus.

imagines Christi, Deiparae virginis et aliorum sanctorum in templis praesertim habendas et retinendas eisque debitum honorem et venerationem impertiendam; non quod credatur inesse aliqua in iis divinitas vel virtus, propter quam sint colendae, vel quod ab eis sit aliquid petendum vel quod fiducia in imaginibus sit figenda, veluti olim fiebat a gentibus, quae in idolis spem suam collocabant: sed quoniam honos, qui eis exhibetur, refertur ad prototypa, quae illae repraesentant, ita, ut per imagines, quas osculamur et coram quibus caput aperimus et procumbimus, Christum adoremus et sanctos, quorum illae similitudinem gerunt, veneremur id, quod conciliorum, praesertim vero secundae Nicaenae synodi decretis contra imaginum oppugnatores est sancitum. Die innere Berechtigung dieses allerdings nur relativen Bilderkultus zu zeigen, ist Aufgabe der Dogmatik; hier kommt zunächst der liturgische Kult als solcher in Betracht. In Berücksichtigung dieses zweifachen Zweckes hat denn nun auch die Kirche eingehende Vorschriften erlassen, welche den liturgischen Bilderkultus nach allen Seiten hin regeln. Die Kirche betrachtet die Bilder zunächst nicht unter dem Gesichtspunkte der Kunst, sondern der religiösen Bestimmung; sie muß aber jedenfalls auch die künstlerische Seite der Bilder im Auge haben, da wahre religiöse Kunst zugleich Grundlage und Bedingung einer „gesunden“, von jeder frömmelnden und weichen Art und Weise freien Andacht bildet. Im folgenden sind die hiefür geltenden kirchlichen Vorschriften aufgeführt.

II. Die Person des Künstlers.

Werke, welche dem religiösen Zweck der Kunst entsprechen und den Beschauer fromm erbauen sollen, vermögen nur Künstler zu schaffen, die selbst wahrhaft religiös sind und eben darum das übernatürliche Ideale, das geistig Schöne im Christentum mit gläubigem Sinn tief zu erfassen, mit Wärme und Weihe in kunstschönen Formen für die Sinne darzustellen imstande sind. Schon im alten Bunde bezeichnete Gott der Herr selbst dem Moses die Künstler, welche das heilige Zelt und die verschiedenen heiligen Gerätschaften verfertigen sollten: „Siehe, ich habe namentlich berufen Beseleel, den Sohn Uris, des Sohnes Hur, vom Stamme Juda, und habe ihn erfüllt mit dem Geiste Gottes, mit Weisheit und Verstand und Wissenschaft in allerlei Arbeit; und ich habe ihm zugegeben Oliab, den Sohn Asimachas, vom Stamme Dan, und habe Verstand gelegt in das Herz jegliches Verständigen (nämlich jener, die unter der Aufsicht der zwei Künstler arbeiteten).“¹⁾ Wie der Plan des heiligen Zeltes, so stammte auch der Plan des ersten Tempels von Gott selbst.²⁾ In ähnlicher Weise sieht es auch die Kirche als ihr Recht an, für die Person des religiösen Künstlers, dem die Herstellung kirchlicher Bilder und Kunstwerke anvertraut wird, gewisse Eigenschaften als notwendige Erforder-

¹⁾ Ex. 31, 2—6. — ²⁾ 1 Par. 28, 19.

nisse aufzustellen. „Die Person des Künstlers betreffend, der im heiligen Dienste der Kirche arbeiten will, so soll derselbe der Gemeinschaft der Kirche angehören, in der Lehre der Kirche, sowie über die Bedeutung seiner Kunst für die Kirche wohl unterrichtet sein, ingleichen eines christlichen Lebens sich befleißigen.“¹⁾ Enger Anschluß an die Kirche, Leben im Geiste der Kirche und des Kirchenjahres, fleißige, andächtige Teilnahme an der kirchlichen Liturgie sind Grundvoraussetzungen, um Werke zu schaffen, welche dem Zweck und den Normen des katholischen Kultus entsprechen. Fra Angelico, heißt es, nahm nie den Pinsel zur Hand, ohne vorher zu beten; nie malte er ein Kreuzifix, ohne daß ihm die Tränen über die Wangen strömten. Diesen lebendigen und starken Glauben erkennt man aber auch aus dem Antlitz und der Anordnung seiner Gestalten: seine Gemälde sind Gebete! Sehr natürlich daher, daß die echte Kunst ihre beste Pflege in den Klöstern und Stiften fand.²⁾

Schon das vierte Konzil von Konstantinopel im Jahre 869 verordnete: *Valde proficuum est, et venerabiles imagines pingere. Non autem bonum est nec omnino proficuum, ab indignis hoc in sacris templis fieri. Quisquis ergo post hanc definitionem ad picturae sanctarum imaginum in ecclesiis actionem quoquo modo eos admiserit, siquidem clericus fuerit, proprio gradu periclitetur, si laicus, communione privetur.*³⁾ Friedrich Borromäus⁴⁾ gibt hiefür folgenden Grund an: „*Idque decretum cum facerent patres, duplici causa et ratione fuisse adductos credibile est: vel quia contaminati homines non deberent contrectare res divinas indignique ministerio tali essent vel quia cooperti vitiis et inquinati sordibus nullo modo posse viderentur imaginibus illis adiungere pietatem et religionem, quam ipsi non haberent.*“ Beherzigenswert sind in dieser Beziehung die Mahnworte Hettingers in seinem „Timotheus“ über die Pflege der religiösen Kunst von Seite des Klerus, wodurch in besonders wirksamer Weise der Verweltlichung auf diesem heiligen Gebiete entgegengearbeitet werden kann:⁵⁾ „Der Theologe soll ganz besonders die Kunst pflegen . . . Wenn ich sie aber zur Pflege der Kunst, und besonders der kirchlichen,

¹⁾ Jakob, Die Kunst im Dienste der Kirche. S. 110. — ²⁾ Welch tiefgläubige, fromme Gesinnung beehrte den westfälischen Künstler Wilhelm Achtermann! Als seine Pietà am 22. August 1851 in Münster die kirchliche Weihe erhielt, empfing der fromme Künstler zur allgemeinen Erbauung während des Pontifikalamtes aus den Händen des Hochwürdigsten Bischofs die heilige Kommunion. Einst trat ein vornehmer Engländer in die Werkstatt des Künstlers und fragte in gebrochenem Deutsch: „Sind Sie Achtermann?“ Der Künstler bejahte es schüchtern. Da ergriff der Fremde hastig seine Hand und sprach: „Ich habe zu Münster Ihre Pietà gesehen, ich mußte Ihrer Mutter Gottes versprechen, Katholik zu werden. Ich bin nun wirklich Katholik.“ (Charakterbilder aus dem Leben der Kirche von L. v. Hammerstein S. J. 1. Bd. S. 321 ff.). — ³⁾ act. 10 can. 7. — ⁴⁾ de pictura sacra l. 1. c. 11. — ⁵⁾ Timotheus, 17. Brief S. 300 ff.

auffordere, so bin ich doch weit entfernt zu wünschen, daß sie ein oberflächlicher Dilettant und Kunstenthusiast werden sollen. Gerade diese, von denen die Welt voll ist, haben der echten heiligen Kunst soviel Schaden getan; nachdem sie einige Kunstausdrücke und Redensarten sich angeeignet haben, ohne tiefere Kenntnis, namentlich ohne oft und lange die großen Kunstschöpfungen des In- und Auslandes studiert oder auch nur gesehen zu haben, geben sie mit der größten Zuversicht nicht bloß ihr Urteil ab, sondern finden auch kein Bedenken, Altes und so oft Besseres zu entfernen und Neues, ihre Schöpfungen, aber Schlechteres, an dessen Stelle zu setzen. Der Schein von Kunstverständnis, durch den sovielen den Ruhm der Bildung zu gewinnen wähnen, ist der größte Feind echter Kunst.“ Wenn darum in jeder Diözese auf die künstlerische Heranbildung und Unterstützung echter Künstlertalente entsprechende Rücksicht genommen würde, dürfte auch auf dem Gebiete religiöser Kunst in mancher Beziehung nicht unbedeutender Gewinn zu erhoffen sein! Wo Ueberfluß an Kräften es gestattet, könnten unter Umständen sogar Geistliche, die in dieser Hinsicht außergewöhnliche Veranlagung bekunden, zu weiterer Ausbildung Studien an künstlerischen Fachschulen obliegen.

III. Gegenstand der religiösen Bilder.

Die religiösen Bilder sind eine sinnfällige Darstellung heilsgeschichtlicher Tatsachen oder Wahrheiten, eine kurze Geschichte der übernatürlichen Offenbarung, die um so nachhaltiger wirkt, als die Sprache der Sinnenwelt sich dem Gedächtnis des Beschauers manchmal tiefer einprägt, als der mündlich erteilte Unterricht in den gleichen Wahrheiten. Erstes und oberstes Gesetz der Geschichte ist Wahrheit: *Prima historiae lex, ne quid falsi dicere audeat; deinde ne quid veri non audeat.*¹⁾ Die Wahrheit muß auf dem Gebiete der religiösen Geschichte umsomehr gewahrt werden, als unrichtige Vorstellungen, die durch unwahre Darstellungen erzeugt werden, vielfach auch Verirrungen auf dem sittlichen Gebiete zur Folge haben können.²⁾ Der Gegenstand religiöser Bilder muß daher vor allem

1. Dogmatisch wahr sein. Was der Künstler darstellt, muß entweder in den Tatsachen und Erzählungen der heiligen Schrift begründet oder durch die kirchliche Tradition verbürgt sein; handelt es sich um die symbolische Darstellung übersinnlicher, namentlich übernatürlicher Glaubenswahrheiten, so ist die kirchliche Lehre, wie sie unter der Aufsicht und obersten Leitung des kirchlichen Lehramtes einen sicheren, zuverlässigen Ausdruck gefunden, hiefür bindende Norm. Nicht dargestellt werden darf, was in irgend einer Weise den Glauben gefährdet, also Irrtum oder Aberglauben in den Beschauenden veranlassen könnte. Beachtenswert sind in dieser Hinsicht die Bestimmungen verschiedener Konzilien. Auf dem II. Konzil zu Nikäa i. J. 787

¹⁾ Cic. de or. 3, 15. — ²⁾ Quae sunt contra fidem vel bonam vitam, ecclesia Dei non approbat nec tacet nec facit (S. Aug. ep. 55 ad Januar. 19, 35).

sprach der Diakon Epiphanius: „Nicht Erfindung der Maler ist die Anfertigung der Bilder, sondern gesetzliche Vorschrift und Ueberslieferung der Kirche . . . Sache des Malers ist nur die Kunst, die Anordnung aber ist von den heiligen Vätern, welche die Tempel bauten.“¹⁾ Das heilige Konzil von Trient sodann gab die Weisung: „Nullae falsi dogmatis imagines et rudibus periculosi erroris occasionem praebentes statuuntur. Omnis superstitio in imaginum sacro usu tollatur.“²⁾ Das erste Mailänder Provinzial-Konzil verordnete: Caveant episcopi, ne quid pingatur aut sculpatur, quod veritati scripturarum, traditionum aut ecclesiasticarum historiarum advesetur; ne cuius lectio prohibetur, eius imago populò proponatur. Historiae quoque, quibus neque ecclesia neque probati scriptores auctoritatem ullam dederunt, sed sola vulgi vana opinione commendantur, effingi prohibeantur.³⁾

Der im Kreise der heiligen Familie mit dem Jesuknaben (offenbar in Nazareth!) spielende heilige Johannes der Täufer (der in Hebron oder wahrscheinlicher in St. Johann im Gebirge, also jedenfalls in dem weit südlicheren Judäa geboren und daselbst in der allerersten Zeit erzogen wurde) stimmt nicht mit der Erzählung der heiligen Schrift: „Das Kind war in der Wüste bis zu dem Tage, da er sich zeigen sollte vor Israel;“⁴⁾ umsomehr als es bei Johannes (1, 33) ausdrücklich heißt: „Ich kannte ihn nicht,“ wozu der heilige Chrysostomus bemerkt:⁵⁾ „Was Wunder, daß er Jesum nicht kannte, da er in der Wüste außerhalb des väterlichen Hauses von früher Jugend an sich aufhielt.“ Maria, die Schmerzensmutter, sinkt nicht unter dem Kreuze ohnmächtig zusammen, sondern „Jesum sah seine Mutter und den Jünger, den er liebte, stehen.“⁶⁾ Es geht nicht an, die Leiber der Heiligen, die entschlafen waren, schon auferstehen zu lassen, so daß man sie aus den Gräbern hervorwandeln sieht, während der Leichnam Jesu noch am heiligen Kreuze hängt; denn, wie der heilige Evangelist Matthäus (27, 53) deutlich genug sagt, „gingen sie nach seiner (des Herrn) Auferstehung aus den Gräbern, kamen in die heilige Stadt und erschienen vielen“. Die Szene der Auferstehung des Herrn wird den Andeutungen des heiligen Evangelium und dem ausdrücklichen Hinweis der heiligen Väter auf das verschlossene Grab besser entsprechen, wenn der Stein, der das Grab verschließt, noch nicht weggewälzt erscheint; auf diese Weise wird besonders deutlich die Lehre von den Eigenschaften des verklärten Leibes veranschaulicht, der keiner Oeffnung des Grabes bedarf, um daraus hervorzugehen.

¹⁾ Conc. Nic. II. act. 7. — ²⁾ Sess. 25. l. c. — ³⁾ Acta Mediol. P. I. Conc. prov. I. — ⁴⁾ Luc. 1, 80. — ⁵⁾ in Luc. 1, 80 und 3, 2. — ⁶⁾ Jo. 19, 26. Cornelius a lapide macht hiezu die Bemerkung: stabat corpore erecta et excelsa, animo excelsior.

Dieselbe Rücksicht auf Reinerhaltung des Glaubens verlangt ferner, daß die religiösen Darstellungen, was den Inhalt anlangt, 2. nichts Ungewöhnliches enthalten. Auch hier sollte der Grundsatz befolgt werden: Nil innovetur nisi quod traditum est. Auf diese Heilighaltung der kirchlichen Tradition dringt besonders die Konstitution Urban VIII. v. 15. März 1642, welche verbietet, Bilder des Herrn, der seligsten Jungfrau, der Engel und Heiligen in anderer Gestalt und Kleidung zu bilden und zu malen, als es in der Kirche von altersher gebräuchlich ist:¹⁾ prohibitum est, imagines sculpere aut pingere aut sculpi aut pingi facere aut antehac sculptas, pictas et alias quomodolibet effictas tenere seu publico aspectui exponere aut vestire cum alio habitu et forma quam in catholica ecclesia ab antiquo tempore consuevit. . . . ac ut imagines aliter pictae vel sculptae ab ecclesiis et aliis locis quibuslibet amoveantur et deleantur vel reducantur et reformatur ad habitum et formam in ecclesia catholica et apostolica ab antiquo tempore consuetam. Es ist dies nichts anderes als eine nähere Ausführung der schon auf dem Tridentinum ergangenen Weisung:²⁾ Statuit Sancta Synodus, nemini licere ullo in loco vel ecclesia etiam quomodolibet exemta ullam insolitam ponere vel ponendam curare imaginem nisi ab episcopo approbata fuerit. Dementsprechend schreibt eine Kölner Synode v. J. 1662 vor: In exponendis sanctorum imaginibus studiose diligenterque curandum est, ut prototypis, quae per illa repraesentantur, iuxta veritatem historiae ac receptam et probatam ecclesiae traditionem quoad fieri potest simillimae sint. Auch das Wiener Provinzial-Konzil verbietet:³⁾ Neque in ecclesiis neque in sacellis, ad quae populo aditus patet, imago nova sine episcopi approbatione ponatur. Endlich hat auch die neueste Konstitution Leo XIII., die zunächst das Bücherverbot regelt, auf neue, ungewöhnliche bildliche Darstellungen Bezug genommen, indem es heißt:⁴⁾ Imagines quomodocumque impressae Domini Nostri Jesu Christi, Beatae Mariae Virginis, Angelorum atque Sanctorum vel aliorum Servorum Dei ab ecclesiae sensu et decretis diffformes omnino vetantur. Novae vero (sive preces habeant adnexas sive absque illis edantur) sine ecclesiasticae potestatis licentia non publicentur. Der Ausdruck novae imagines wird von den Kommentatoren des Bücherverbotes verschieden aufgefaßt. Vermeersch mit Desjardins und Pennacchi, ferner Arndt und Molin verstehen unter novae imagines solche Bilder, deren Darstellungsart bis dahin noch nicht üblich war, also neu komponierte. Dagegen erklären Hollweck, Schneider, Bucceroni den fraglichen Ausdruck so, daß darunter jene Bilder inbegriffen sind, die künftighin, nach Erlaß der Konstitution,

¹⁾ Constitutio „Sacrosancta Tridentina“ (Gardellini decr. 1403); cfr. decr. S. R. C. 21. Febr. 1643 (1433). — ²⁾ Sess. XXV. — ³⁾ tit. IV. c. II. — ⁴⁾ Constit. „Officiorum ac munerum“ vom 24. Jänner 1897 tit I. c. 6.

auf irgend eine Druckart hergestellt und in großer Anzahl verbreitet werden. Es bedürfen demnach der Approbation jene Bilder, quae nunc primum typus eduntur (Haine), quaecumque per varias artes hodie inventas impressione multiplicantur (Génicot). Hollweck bemerkt, daß bei dieser Zensur auch auf die technische Vollendung der Bilder einigermaßen gedrungen werden könne.

Demgemäß soll die ganze Produktion religiöser Bilder, die Vervielfältigung alter und neuer Darstellungen von der kirchlichen Behörde überwacht werden. Nur auf diese Weise ist es möglich, daß bloß solche Bilder unter die Gläubigen verbreitet werden, welche ihrem zweifachen Zweck auch wirklich gerecht werden.

In diesem Sinne sollte darum der katholische Künstler gerne seine Willkür der Pietät gegen Althergebrachtes in der Kirche unterordnen, da gerade hierin ein Hauptmerkmal der Katholizität zu erkennen ist.¹⁾ Wiederholt wurden auch von der Kirche Verbote erlassen, welche ungewöhnliche, zweideutige Darstellungen untersagen, die entweder zu irrtümlichen Auffassungen irgend einer katholischen Glaubenslehre Veranlassung geben konnten oder den traditionellen Charakter nicht wahrten. So hat Benedikt XIV. in seiner Konstitution vom 1. Oktober 1745,²⁾ um alle Spielerei und irrtümliche Deutung fernzuhalten, als unzulässig erklärt, die heiligste Dreifaltigkeit zu malen z. B. im Schoße Mariä oder unter der Gestalt eines Menschen mit dreifachem Antlitz,³⁾ oder auch im Bilde von drei sich ähnlichen Menschen; ebenso die Darstellung des heiligen Geistes als Fingerring Gottes oder als Jüngling, besonders wenn getrennt von den übrigen Personen. Die nach und nach durch den kirchlichen Gebrauch sanktionierte Art, den Dreieinigem bildlich darzustellen, beschreibt Benedikt XIV. also:⁴⁾ *Imagines ss. Trinitatis communiter approbatae et tuto permittendae illae sunt, quae vel personam Dei Patris exhibent in forma viri senis, desumpta ex Dan. 7. 9 „antiquus dierum sedit“, in eius autem sinu⁵⁾ unigenitum ipsius Filium, Christum videlicet Deum et hominem, et inter utrosque Paraclitum Spiritum Sanctum in specie columbae; vel duas personas modico intervallo seiunctas repraesentent, unam senioris viri nimirum Patris, alteram Christi, medium autem inter ipsos Spiritum sanctum in columba expressum.*

Bezüglich der bildlichen Darstellung des Herzens des heiligen Josef in Verbindung mit den heiligsten Herzen Jesu und Mariä hat die S. Ind. C. am 19. Februar 1879 entschieden: *Cultus cordis S. Joseph iam a. s. m. Gregorio XIV. reprobatus fuit et idcirco*

¹⁾ Jakob S. 111. — ²⁾ Thalhofer, Liturgik I. S. 322. — ³⁾ „Wer sagt, daß Vater, Sohn und Geist eins dem Wesen nach seien und nur mit drei Gesichtern erscheinen (ἓν πρᾶγμα πολυπρόσωπον), leugnet der nicht die ewige Subsistenz des Eingebornen?“ (Basil. ep. 210,3; Athanas. c. Arian. or. 4, 25). — ⁴⁾ Thalhofer l. c. ⁵⁾ Offenbar mit Bezug auf Jo. 1, 18: *unigenitus filius, qui est in sinu patris, ipse enarravit.*

prohibita numismata, quae cum Ss. Cordibus Jesu et Mariae illud S. Joseph exhibeant. Hinc admonendus orator (et forte etiam auctores ephemeridis „Le Messager de S. Joseph“) hanc devotionem non licere. Auch den Bildern „Mariä vom heiligsten Herzen“ wurde in neuerer Zeit die Approbation für den kirchlichen Gebrauch von Rom aus versagt, u. zw. aus dem Grunde, weil es in der Kirche ungewöhnlich sei, das göttliche Kind zu den Füßen Mariä, statt auf ihren Armen darzustellen.¹⁾ Ein anderes beachtenswerthes Beispiel hiefür bietet die Entscheidung der S. R. C. vom 27. August 1836.²⁾ Die Bitte der Priester der Mission in Neapel, auf dem Hochaltare ihrer St. Nikolai-kirche das Bild der unbefleckten Empfängnis U. L. Frau, wie solches die Pariser Medaille von 1830 zeige, aufstellen zu dürfen, wurde abschlägig beschieden: „Negative et apponatur imago S. Nicolai titularis.“ Gardellini erklärt in einer längeren Note, der Grund solcher Entscheidung liege nicht allein darin, daß auf den Hochaltar das Bild des Patrones der Kirche gehöre, sondern auch in der Neuheit und Ungewohntheit jener Darstellung: quia imago haec eo, quo picta est modo et eo, quo repraesentatur in numismate Parisiis cuso, differt quam plurimum ab ea imagine, qua vetustissimis temporibus beatissimae Virginis conceptio pingi consuevit atque hinc, cum huiusmodi imago nova et insolita sit in ecclesia, ut talis adnumerari inter eas debet, de quibus et Sanctae Tridentinae Synodi Patres et Urbanus VIII. decreverunt, non licere ullo in loco vel in ecclesia ponere . . . S. Congregatio omnimodam varietatem hoc decreto reiecit.

Möge also auch, was den traditionellen Charakter der bildlichen Darstellungen anlangt, die Mahnung an Timotheus (I Tim. 6, 20) stets Beachtung finden: devota profanas novitates! Wahren doch selbst die Griechen und Russen bei ihren Bildern mit peinlicher Sorgfalt, die hier vielleicht mehr in ein starres Festhalten ausartet, den alt-ehrwürdigen, traditionellen Typus.

Ein weiteres Erfordernis, das verschiedene kirchliche Bestimmungen an die Bilder stellen, ist, daß ihre Ausführung 3. würdig und erhaben sei. Religiöse Darstellungen dürfen nicht das Gepräge des Profanen, Weltlichen oder gar des sinnlich Reizenden tragen. „Selbst Begebenheiten aus der heiligen Schrift, welche ein reines Auge oder Gemüt verletzen können, dürfen nicht dargestellt werden, und die Geschichte zeigt, wie sorgfältig die kirchliche Kunst besserer Zeit mit solchen Darstellungen verfahren, wenn sie nicht vermieden werden konnten.“³⁾ Die Diözesan-Synode von Straßburg im Jahre 1549 verbietet:⁴⁾ Procaces imagines et nimio artis lenocinio, ad mundanae potius vanitatis speciem quam ad pietatis commonitionem effigiatas, in templis poni omnino vetamus, tam

¹⁾ Jakob S. 110. — ²⁾ ibid. — ³⁾ Jakob S. 111 ff. — ⁴⁾ Hartzheim t. 6, pg. 574.

lascivam artis ostentationem frugi et severo patrifamilias inter privatas aedes gravem, templis prorsus intolerabilem censentes. Das Konzil von Trient (l. c.) verbietet: Omnis lascivia vitetur ita, ut procaci venustate imagines non pingantur nec ornentur; nihil profanum nihilque inhonestum appareat, cum domum Dei deceat sanctitudo. Die bereits erwähnte Konstitution Urban VIII. verfügt: Ne exponantur in ecclesiis quibuslibet et quomodolibet qualificatis ac earum frontispiciis et atriis imagines profanae vel alias indecentiam et inhonestatem prae se ferentes. Das Provinzial-Konzil von Terno im Jahre 1726 besagt: Pictorum et sculptorum licentia frenetur, qua quidlibet etiam in sacris audent; lascivia omnis et procax venustas in angelorum et sanctorum imaginibus vitetur nec illae corporis partes, quas verecundus pudor tegere consuevit, nudatae unquam appareant nec lubricum quid aut profanum in ecclesia ullibi inveniat. Desgleichen schreibt das Provinzial-Konzil von Bourges im Jahre 1850: Accurate seligantur imagines sculptae et depictae, quae in ecclesiis sunt ponendae. Requiritur, ut nihil mundanum, profanum et carneum referant, sed quid pium, castum ac divinum spirent. Posthabenda siquidem arte voluptaria venustius formosiusque conficta, potiora autem ducenda christiana solertia verius et sanctius elaborata.²⁾ Das Provinzial-Konzil von Ravenna im Jahre 1855 verlangt von den Bischöfen, daß sie bei Approbation von Bildwerken gewissenhaft zu Werke gehen, und gibt die Eigenschaften, welche dieselben haben sollen, also an: nihil indecens, indecorum profanumque, multo minus lascivum prae se ferant vel potius tales sint et habitu et vultu et toto corporis statu, ut in illis inspicendis pietas excitetur. Cavendum etiam, ne quidquam in eis appareat, quod prototypo et exemplari suo ex approbata ecclesiae consuetudine non conveniat. Sanctissimae Trinitatis personae et angeli sub iis tantum formis exprimantur, sub quibus constat ex scripturis apparuisse.³⁾

Was insbesondere die Nuditäten betrifft, so sind dieselben zwar weder durch das Tridentinum noch durch die Dekrete der Provinzial-Konzilien von kirchlichen Bildwerken absolut ausgeschlossen, wie denn auch die christliche Kunst in der besten Zeit, sofern es die Geschichte forderte, Nuditäten in gewissem Sinne zuließ (Adam und Eva im Paradies, Taufe, Geißelung und Kreuzigung Jesu); aber es geschah dieses in möglichster Beschränkung und in einer Weise, durch welche die christliche verecundia nicht verletzt werden konnte. Auf den älteren Abbildungen der Taufe Jesu hat der Heiland stets, wenn nicht das Unterkleid, so doch den weit hinaufreichenden Lendenschurz, während Engel sein Obergewand halten; am Kreuze hängend, erscheint er in der frühesten Zeit mit einer Tunika bekleidet, in der romanischen Periode hat er den von der Mitte der Brust bis an die Knie reichenden

¹⁾ Coll. Lac. I col. 604. — ²⁾ l. c. IV col. 113. — ³⁾ l. c. VI. col. 180.

fog. „Herrgottsrock“, in der besseren Gotik noch einen Lendenschurz (perizonium), der aber schon in der Spätgotik immer kleiner wurde, bis er in der Renaissance zu einem schmalen, fliegenden Bandwimpel zusammenschrumpfte.¹⁾ In ähnlicher Weise stellte die ältere Kunst das Christuskind niemals als nackt dar, sondern als bekleidet (pannis eum involvit, sagt der heilige Lukas), wie auch die Engel in früheren Abbildungen stets ein leichtes, wallendes Gewand trugen. Daß man an den Heiligenbildern (Agatha, Sebastian u. s. w.) keine Nuditäten dulden dürfe, deren Anblick fromme, keusche Seelen mit Widerwillen, weniger fromme mit sinnlicher Lust erfüllen könnte, ist selbstverständlich. Die Bilder in der Kirche sollen die Gesamtheit, junge und alte, männliche und weibliche, fromme und weniger fromme Besucher erbauen, und darum hat man, so oft es fraglich wird, ob und inwieweit eine Nudität zulässig sei, auf die Gesamtheit und nicht auf einzelne „abgehärtete“ und abgestumpfte Kunstliebhaber zu schauen und hat man stets für das Tutius, das in der Bekleidung gelegen ist, sich zu entscheiden.²⁾ Auch dürfte es sich empfehlen, Engel in männlicher, statt in weiblicher Gestalt darzustellen (vgl. diese Zeitschrift 1899, S. 722, XI).

Als ebenso des kirchlichen Geistes unwürdig verwerfen die Konzilien die hie und da auftauchende Unsitte, Bilder Christi, der seligsten Jungfrau und der Heiligen als Porträte lebender Personen darzustellen, ein Unfug, der namentlich von italienischen Malern im 16. Jahrhundert (Rafael nicht ausgenommen) getrieben wurde. So verbietet das Kölner Provinzial-Konzil vom Jahre 1860: *pro privato cuiusque genio ad exhibendam viventis alicuius hominis effigiem genuina eorum forma non adulteretur.*³⁾

Hier möge auch auf das Unschickliche der (namentlich in Italien und Spanien oft zwei- und dreifachen) Bekleidungen von Statuen oder gar von Gemälden aufmerksam gemacht werden. Eine Praxis, welche vielleicht anfangs nur den Zweck hatte, hochverehrte und reichgefaßte Statuen (Gnadenbilder) vor Staub und Rauch und starkem Licht zu schützen (vgl. die Gnadenbilder in Maria Einsiedeln, Loreto u. s. w.), ist nachgerade ständig und allgemein, die Umhüllung zur Hauptsache, das Bild selbst zur Nebensache geworden. In dem *Decretum generale de sacris imaginibus* vom 15. März 1642 verbietet die S. C. R. zwar das Bekleiden der Bilder nicht, stellt aber den sehr zu beherzigenden Grundsatz auf: „*Quae oculis fidelium subiciuntur, non inordinata nec insolita appareant sed devotionem pariant et pietatem.*“ „*Statuae sanctorum palliis pro hiemis vel aestatis varietate mutatis non exhibeantur neque in processionibus sub baldachino circumferantur*“, besagt eine Antwort der S. R. C. vom 11. April 1840. Dagegen ist es eine ebenso schöne als sinnvolle

¹⁾ vgl. das bittere Leiden u. s. J. Chr. von A. A. Emmerich (Jesus zur Kreuzigung entkleidet). — ²⁾ Thalhofer, Lit. I, 416 ff. — ³⁾ Harßheim (t. IX. 957).

Sitte, die Heiligenbilder, besonders die der Königin aller Heiligen, zu krönen. Unpassend und geschmacklos wäre es, z. B. die Marienstatue mit einem Schleier zu verhüllen, ihr Kränzlein um den Hals oder in die Hände zu geben, blaue oder buntfarbige Stoffe aufzuhängen u. dgl.!

Die religiöse Würde leidet sodann, wenn Bilder, Kreuze u. ä. in irgendwie schadhafte Zustand in der Kirche oder an anderen heiligen Orten belassen werden. „*Cruces ac Sanctorum imagines notabiliter laceratae aut statuae diffractae vel deformatae ac nunquam redintegrandae in locis publicis ad christianae religionis contemptum non tolerantur.*“¹⁾

Mit dem Zwecke der religiösen Würde, welche die Bilder wahren sollen, hängt auch die kirchliche Bestimmung über die Zahl der Bilder zusammen. Die Zahl der Bilder in der Kirche soll nicht übermäßig sein, damit sie nicht mehr verunstalten als zieren, mehr zerstreuen als erheben; darum macht die Kirche es den Vorständen von Pfarreien u. s. w. zur Pflicht, darüber zu wachen, daß nicht ohne ihr Wissen von einzelnen Gläubigen selber da oder dort Bildwerke in den Kirchen angebracht werden. Die Diözesan-Synode von Straßburg vom Jahre 1549 enthält hierüber folgende Anordnung: *Ceterum ne res minime mala in contemptum veniat, danda est opera, ut in templis imaginibus et picturis certus aliquis modus statuatur. Non enim plus ad pietatem faciet, si omnium ecclesiarum et parietum anguli imaginibus et picturis referti sint, quam si in eminentiori loco convenientes aliquae imagines aut tabulae, quae historias decenter et pie depictas easque maxime ex sacra scriptura aliisque probatis ab ecclesia scriptoribus desumptas, semoto omni profano, lascivo vel petulanti ornatu in se contineant, conspiciantur et populo exhibeantur.*²⁾ In ein und derselben Kirche, auf ein und demselben Altare soll von ein und demselben Heiligen (oder einem Geheimnisse desselben) nur ein Bild gestellt werden; die Kumulation gleichartiger Bilder verbietet das Zirkular des Cardinal-Präfecten der S. R. C. vom 20. Mai 1890 mit den Worten: *Norma liturgica est, quam continuo urget S. R. C., haud posse in eadem ecclesia multoque magis in eodem altari publicae venerationi exponi duas vel pictas tabulas vel statuas eundem repraesentantes Sanctum et, si de alma Virgine agatur, Deiparam sub eodem titulo repraesentantes.*

4. Liturgische Vorschriften über Ort und Zeit der Aufstellung.

a) Ort der Aufstellung. Menschen, die im Rufe der Heiligkeit verstorben sind, dürfen nicht eher öffentlich verehrt werden, als bis sie in das Verzeichnis der Heiligen oder Seligen vom apostolischen Stuhle eingetragen sind; darum dürfen auch ihre Bilder

¹⁾ S. R. C. 22. maii 1596. Vgl. Instr. past. Eystett. pg. 113. — ²⁾ Harbheim t. VI, pg. 501.

nicht in Kirchen oder auf den Altären zur öffentlichen Verehrung ausgestellt werden, mit keinem Heiligenschein, Strahlenglanz oder Lichtschein umgeben und an ihren Gräbern keine Lampen oder Lichter angezündet werden, ehe sie kanonisiert oder selig gesprochen sind. Mit Dekret vom 13. März 1625 verfügte Urban VIII. diesbezüglich folgendes: *Ne quorumvis hominum, cum sanctitatis seu martyrii fama (quantacumque illa sit) defunctorum, imagines aliaque praedicta et quodcumque aliud venerationem et cultum prae se ferens et indicans, in oratoriis aut locis publicis seu privatis vel ecclesiis tam saecularibus quam regularibus cuiuscumque religionis, ordinis, instituti, congregationis aut societatis apponantur, antequam ab apostolica sede canonizentur aut beati declarentur et si quae appositae sint amoveantur, prout eas statim amoveri mandavit . . . Ad horum hominum sepulcra vetuit etiam ac inhibuit tabellas atque imagines ex cera aut argento seu ex alia materia tam pictas quam fictas atque exsculptas appendi aut affigi et lampades sive alia quaecumque lumina accendi, sine recognitione ab ordinario omnino prout supra facienda sedique apostolicae referenda ac probanda. . . . Ut autem praemissa diligentius observentur, universis ac singulis tam ordinariis quam haereticae pravitatis inquisitoribus districte praecipit, ut in sua quisque dioecesi aut provincia sedulo pervigilent, ne sine approbationibus praedictis imagines cum memoratis signis exponantur.*

Dagegen kann man Bilder von solchen Personen privatim verehren; ebenso ist durch die S. R. C. 14. August 1894 gestattet worden, die Bilder solcher Menschen oder ihre Lebensgeschichte auf den Wänden der Kirche oder an den Glasfenstern darzustellen, aber ohne jedes Zeichen des Kultus oder der Heiligkeit, vorausgesetzt, daß die Bilder nichts Profanes oder der Gewohnheit der Kirche Widerstreitendes enthalten.¹⁾ Ebenso ist es erlaubt, das Bild oder die Statue eines nicht kanonisierten Verstorbenen in der Kirche oder in einem öffentlichen Oratorium aufzustellen, wenn dies nicht zum Zwecke der öffentlichen Verehrung, sondern offenbar aus einem anderen Beweggrunde geschieht, z. B. weil er der Stifter oder Wohltäter der Kirche ist, oder wenn seine Statue am Grabdenkmal in der Kirche aufgestellt wird. So können auch die Bilder von Königen, Kaisern und anderen berühmten Männern in Kirchen aufgehängt werden, wie z. B. in der Peterskirche zu Rom (und auch in der Basilika des heiligen Paulus) Bilder oder Statuen von nicht kanonisierten Päpsten zum Schmucke angebracht sind.²⁾ Ein Armenseelenbild für sich allein gehört nicht auf den Altar, weil die leidenden Seelen eben im Reinigungsorte und noch nicht im Himmel sind; wohl aber kann ein solches Bild als Seitenbild, am Antependium u. dgl. Platz finden.

¹⁾ Vgl. Goepfert, *Moraltheologie* I, n. 320. — ²⁾ Bucceroni, *theol. mor. I. de ador.* 13.

Bilder der Seligen dürfen nicht ohne Erlaubnis des apostolischen Stuhles in den Kirchen und Oratorien exponiert werden, und wo es vom apostolischen Stuhle erlaubt ist, dürfen sie nicht auf dem Altare, sondern nur an der Wand angebracht werden.¹⁾ Doch darf man das Bild eines Seligen da auf dem Altare aufstellen, wo es auch erlaubt ist, vom Seligen eine Messe zu lesen.²⁾

Nach dem Grundsatz: Sancta sancte tractanda! ist es verboten, Bilder von Engeln, Heiligen, religiöse Symbole (Kreuze, Namen Jesu, biblische Figuren) am Kirchenpflaster, auf Fußteppichen (wohl aber an Wandteppichen, sogenannten Gobelins) u. a. anzubringen; das Heilige, auch nur im Bilde, soll nicht mit Füßen getreten werden!³⁾

Steht der Altar an einer Wand, so bezeichnet das Caerem. episc. (I, 12, 13) als Schmuck über dem Altare einen auf der Wand angebrachten Teppich, in welchem Bilder unseres Herrn Jesu Christi, der glorreichen Jungfrau oder der Heiligen eingewebt sind, falls sie nicht schon auf der Wand selbst angebracht sind: Quod si altare parieti adhaereat, applicari poterit ipsi parieti supra altare pannus aliquis ceteris nobilior et speciosior, ubi intextae sint Domini Nostri Jesu Christi aut gloriosae Virginis vel Sanctorum imagines nisi iam in ipso pariete essent depictae et decenter ornatae.

Unter den Heiligenbildern, die sich beim, respektive über dem Altare finden sollen, nimmt die erste Stelle stets das Bild desjenigen Heiligen ein, auf dessen Namen (titulus), zu dessen Ehre er geweiht ist; schon im Jahre 1310 schrieb eine Trierer Synode vor: in unaquaque ecclesia ante vel post vel super altare sit imago vel sculptura vel scriptura vel pictura expresse designans et cuilibet intuitu manifestans, in cuius Sancti meritum et honorem sit ipsum altare constructum.⁴⁾ Am Hauptbild des Altars sollten und sollen die Gläubigen allererst erkennen, welchem Heiligen der Altar geweiht sei und wessen Gedächtnis sie an demselben besonders ehren sollen; sie sollen aber auch an die tiefere Beziehung des Heiligen zum Opfer in wirksamer Weise gemahnt werden. Das Bild des Hochaltars sollte den titulus vel patronus principalis der Kirche, den sogenannten „Kirchenpatron“ darstellen. Ist das Altarbild ein Bild des Gekreuzigten (Gemälde oder Skulptur), so ist das sonst erforderliche Altarkreuz nicht mehr notwendig; (aber als wünschenswert erscheint das Vorhandensein des letzteren wenigstens in dem Falle, wenn es dem zelebrierenden Priester unmöglich ist, das im Ueberbau befindliche Kruzifixbild mit seinen Blicken von der Mitte des Suppedaneums aus zu erreichen).

Was insbesondere das vorerwähnte Altarkreuz anlangt, so verlangt das Missale⁵⁾: Super altare collocetur crux in medio,

¹⁾ Goepfert l. c. — ²⁾ Goepfert l. c. — ³⁾ Gerhardt, praktische Ratschläge § 95. — ⁴⁾ Harth. IV. 142. — ⁵⁾ rubr. gen. XX.

das Caeremoniale episc.¹⁾: In medio collocabitur crux ex eodem metallo et opere praealta, ita ut pes crucis aequet altitudinem vicinorum candelaborum et crux ipsa tota candelabris superemineat cum imagine crucifixi, versa ad anteriorem altaris faciem. Gemäß dieser kirchlichen Bestimmung, die des öfteren wiederholt wurde,²⁾ darf das Kruzifixbild am Altarkreuz nicht so klein sein, daß Priester und Volk es kaum zu sehen vermögen, da ja gerade der Anblick des Kruzifixbildes sehr geeignet ist, im Priester und im Volke warme Liebe zum Gefreuzigten anzufachen. Es muß demnach das Altarkreuz von solcher Größe und zwischen den Leuchtern so hoch gestellt sein, daß es den Blicken von Priester und Volk leicht zugänglich ist: ut sit visibilis tam celebranti quam populo.³⁾ Es dürfte indes der vorerwähnten Vorschrift des Caerem. episc. entsprochen sein, wenn wenigstens das ganze Kruzifixbild über den Leuchterschalen und respektive über dem Haupte des Priesters liegt und zwischen die brennenden Kerzen zu stehen kommt; unpassend dagegen ist es, wenn das Kruzifixbild hoch über oder tief unter den brennenden Kerzen sich befindet, die ja Symbole des am Kreuze in Opferliebe sich verzehrenden Gottmenschen sind.⁴⁾ Die mitunter sogenannten jansenistischen Kruzifixbilder (Kruzifixus mit gerade emporgeredeten Händen) sind vom Altare entschieden fern zu halten: circa dubium de pictura crucifixi in Germania manibus non expansis, sed in altum fixis S. R. C. rescribendum censuit: picturam huiusmodi non licere.⁵⁾ Als Material für Altarkreuze empfiehlt das Caerem. ep. (l. c.) Silber, vergoldetes Erz oder Kupfer; selbstverständlich dürfen sie auch aus Holz sein.

Das Altarkreuz kann, wenn anderweitig nicht gut anzubringen, auf einer Konsole oder auch auf der Altarmensa vor die Tabernakeltüre, ja sogar auf das Tabernakel gestellt werden; das Altarkreuz ist eben ein integrierender Teil der Altarausstattung und soll weithin gesehen werden können. Das Altarkreuz an der Tabernakeltüre selber als Relief oder wie immer anzubringen, ist verwerflich, einmal weil ihm dadurch seine Selbständigkeit verloren geht, sodann weil derartige Kreuze in der Regel allzu klein sind und vom Volke nicht gesehen werden können: Parva crux cum imagine crucifixi posita super tabernaculum non est sufficiens in missa, sed poni debet alia crux in medio candelaborum nisi adsit in altari magna statua crucifixi;⁶⁾ et ita proeminere debet, ut sacerdos

¹⁾ l. I. c. 12 n. 11. — ²⁾ Mühlbauer, I. 403 ff. — ³⁾ S. R. C. 27. sept. 1822. — ⁴⁾ Thalhoffer, Lit. I. 782. — ⁵⁾ 14. Jan. 1623. Durch diese Bilder sollte die jansenistische Anschauung von der geringen Zahl der Auserwählten einen sinnfälligen Ausdruck erlangen im Gegensatz zur „alles umspannenden“, durch das horizontale Ausstrecken angedeuteten Erlösung aller durch Christus. Eine Anzahl von anderen Fehlern, welche bei Darstellungen des Kruzifixes vorkommen, hat die Kongregation des heiligen Offiziums gerügt (vgl. Barbier de Montault, traité pratique de la construction et décoration des églises, Paris 1877, I, 434—438). — ⁶⁾ S. R. C. 16. Jun. 1663 n. 2231 ad 1 et 2.

celebrans ac populus sacrificio assistens eundem crucifixum facile et commode intueri possit.¹⁾ Die Verpflichtung vor einem Altarkreuz zu celebrieren, ist indes nur als eine levis anzusehen,²⁾ wenn gleich einige wenige Theologen sie sub gravi drängen; eine Benediction des Altarkreuzes ist nicht notwendig.³⁾

Die Anbringung anderer Bilder außer dem vorgeschriebenen Altarkreuz ist nicht zur Pflicht gemacht, sondern nur vorgesehen durch den Ritus celebrandi des Meßbuches (VI, 5): Si in altari fuerint reliquiae seu imagines sanctorum; ebenso durch das Caerem. episc. (I, 12, n. 12): Si haberentur aliquae reliquiae aut tabernacula cum sanctorum reliquiis vel imagines argenteae seu ex alia materia, staturae competentis, congrue exponi possent; quae quidem sacrae reliquiae et imagines, cum sex tantum candelabra super altari erunt, disponi poterunt alternatim inter ipsa candelabra, dummodo ipsa altaris dispositio et longitudo id patiat. Demgemäß ist es erlaubt, Heiligenbilder (in Skulptur oder auch gemalt) unmittelbar auf den Altar zu stellen; umsomehr, sie in einem auf dem Altar stehenden Ueberbau (Re table, Schrein) unterzubringen. Befindet sich auf einem Altare das Tabernakel, so treten folgende Beschränkungen ein: 1. Das Tabernakel darf den Bildern oder Statuen niemals als Basis oder Postament dienen;⁴⁾ 2. die Thür des Tabernakels darf dadurch nicht verdeckt werden⁵⁾: an ante ostiolum tabernaculi ss. sacramenti retineri possit vas florum vel quid simile, quod praedictum occupet ostiolum cum imagine domini nostri in eodem insculpta? Resp. Negative, posse tamen in humiliori et decentiori loco. Auch die Darstellung des Jesukindes in der Weihnachtszeit oder des auferstandenen Heilandes in der österlichen Zeit kann wohl in loco eminentiori⁶⁾ auf dem Hochaltare Platz finden, nicht aber unmittelbar auf dem Tabernakel. Anders dürfte zu urtheilen sein, wenn ein Bildnis des Auferstandenen, des Heilandes mit den Wundmalen u. dgl. mit zur Konstruktion, also zum bleibenden Schmucke des Tabernakels gehört; hat ja der heilige Karl Borromäus es geradezu vorgeschrieben, daß oben auf dem Tabernakel das Bild des Auferstandenen oder Christi des Herrn mit den Wundmalen sich befinde.⁷⁾

b) Zeit der Aufstellung. Die Aufstellung heiliger Bilder erfährt durch die kirchlichen Bestimmungen mannigfache Beschränkung, sei es, daß die Bilder dem Charakter der betreffenden kirchlichen Festzeit nicht entsprechen oder sei es, daß durch die Bilder die Aufmerksamkeit der Gläubigen zu sehr vom Hauptgeheimnis des Tages oder der liturgischen Feier abgezogen werden könnte. Wir berücksichtigen daher im folgenden zunächst die verschiedenen Zeiten des Kirchen-

¹⁾ Ben. XIV. Constit. Accepimus 16. Jul. 1746. — ²⁾ Goeppert, Moralth. III. n. 96. — ³⁾ Bucceroni, theol. mor. de euch. 156. — ⁴⁾ S. R. C. 3. April 1821 u. 12. März 1836. — ⁵⁾ S. R. C. 22. Jan. 1701. — ⁶⁾ S. R. C. 15. Febr. 1873. — ⁷⁾ Thalhofer, Vit. I, 321.

jahres, in denen Bilder nicht zur Aufstellung kommen sollen, sodann verschiedene liturgische Funktionen, bei denen die Aufstellung von Bildern eine vorübergehende Einschränkung erfährt.

1. Die verschiedenen kirchlichen Festzeiten. Der Advent ist eine Zeit ernster Vorbereitung auf das heilige Weihnachtsfest; er trägt den Charakter einer Bußzeit und wird deshalb von der Kirche zu der sogenannten geschlossenen Zeit gerechnet. Auch in der kirchlichen Feier findet diese Gesinnung ihren Ausdruck, weshalb in den Messen *de tempore* das Gloria unterbleibt, die Orgel schweigt und der Altar seines Schmuckes entkleidet wird. Darum sind nebst anderen Schmuckgegenständen (Blumen, Teppiche) auch die Bilder von den Altären zu entfernen, aber nur insoweit, als sie lediglich zum Schmucke des Altars dienen. Am 3. Sonntag im Advent (*Gaudete*) und an der Weihnachtsvigil ist der Bilderschmuck wohl ebenso gut erlaubt wie der mäßige Blumenschmuck und das Orgelspiel. „Am hochheiligen Weihnachtsfest ist es ganz gewiß angezeigt, Krippendarstellungen auf einem Seitenaltare oder in einer Seitenskapelle anzubringen; doch sollen die Krippenfiguren nicht ordinären Puppen gleichen. Bekleidete Wachfiguren mag man in einem Privathause aufstellen, in die Kirche passen sie nicht; hier geziemen sich anständige Schnizarbeiten. Ein schönes Bild der Geburt des Heilandes oder eine Statue des Christkindeleins in reichem Lichterglanz wird übrigens die Erinnerung an das Festgeheimnis in ebenso wirksamer Weise wachrufen wie eine Krippendarstellung. Am Feste der heiligen Familie (3. Sonntag nach Epiphanie) geziemt es sich, das Bild der heiligen Familie, das nach dem Wunsche Leo XIII. in jeder Kirche aufgestellt sein soll, in irgend einer Art zu schmücken, um die Gläubigen auf dieses Fest aufmerksam zu machen.“¹⁾ An den Sonntagen Septuagesima, Sexagesima und Quinquagesima können die Bilder wie der übrige mäßige Altarschmuck noch bleiben. Dem heiligen Ernste der Fastenzeit entsprechend sind vom Aschermittwoch an, so oft das *officium de tempore* gefeiert wird, bis zum Karfreitag sämtliche Altäre ohne jeglichen Schmuck, darum sollen auch die Bilder, soweit sie als Altarschmuck dienen, entfernt werden. Vielfach ist es gebräuchlich, die Bilder der Altäre während der ganzen Fastenzeit mit violetten oder schwarzen Tüchern zu verhängen und Passionsbilder vor denselben anzubringen; vorgeschrieben ist dies jedoch nicht. Für den 4. Fastensonntag (*Laetare*) gilt bezüglich des Bilderschmuckes das nämliche wie für den Sonntag *Gaudete*. „Am Samstag vor dem 5. Fastensonntag (Passionssonntag) werden vor der Vesper alle Kruzifixe und Hauptbilder der Altäre und der Kirche mit violetten Tüchern verhüllt. Diese Verhüllungen dürfen keinerlei Bildnis oder Verzierung, auch kein Kreuz oder Leidenswerkzeuge aufweisen. Die Kruzifixe bleiben bis zur Kreuzenthüllung am Karfreitag, die Bilder

¹⁾ Scherndl, liturg. Handbüchlein S. 4 und 9.

bis zum Gloria des Karjamsstags¹⁾ verhüllt, und es gibt hievon keine Ausnahme, auch nicht einmal für das Fest des Kirchenpatrons, wenn es in diese Zeit fällt. Die Kreuzwegbilder bleiben jedoch unverhüllt.²⁾ Kleinere Bilder, z. B. Motivbilder u. dgl. entfernt man besser, statt sie zu verhüllen. Am Feste der sieben Schmerzen Mariä ist es geduldet, daß man das Bild der schmerzhaften Mutter Gottes enthülle.“³⁾ Hingegen darf zwar am Feste Mariä Verkündigung, wenn es in die Passionszeit fällt, der Altar geschmückt, das Marienbild (oder Statue) nicht enthüllt werden. Am Gründonnerstag wird das Altarkreuz des festlich geschmückten Hochaltars vor dem Amte mit einem weißen Tuche verhüllt, welches nach demselben wieder mit dem violetten vertauscht wird. Der Seitenaltar, auf welchem das heilige Sakrament aufbewahrt wird, darf zwar mit Kerzen und Blumen aufs festlichste geschmückt sein, aber ohne Bilder. „Ebenso ist es nicht erlaubt, am Altare, wo sich das sog. „heilige Grab“ befindet, zum Schmuck auch Bilder, Statuen aufzustellen. Hingegen dürfte sich in Rücksicht auf bestehende Gebräuche kaum ein Einwand erheben lassen, wenn neben der Grabesnische Wächterfiguren aufgestellt werden.“⁴⁾ Bei der Prozession der Auferstehungsfeier am Karjamsstage kann die Statue des Auferstandenen, aber keine andere Statue vorausgetragen werden; in die Grabesnische kann an Stelle des Leichnams des Herrn eine Engelsfigur gestellt werden, wenn man es nicht vorzieht, das heilige Grab noch am Karjamsstag abends ganz wegzuräumen. Am Feste Christi Himmelfahrt kann die Statue des Auferstandenen nach dem Evangelium mit einem weißen Tüchlein verhüllt werden; am Schlusse des Amtes wird sie ganz entfernt. Bei der theophorischen Prozession am Fronleichnamsfeste ist es nicht gestattet, etwas mitzutragen, was die Aufmerksamkeit vom Allerheiligsten ablenken könnte, also keine Bilder, Statuen, Insignien. Am Herz Jesu-Fest ist es geziemend, über dem Hochaltar oder an sonst passender Stelle eine Statue oder ein Bild des heiligsten Herzens aufzustellen, schön zu zieren und zu beleuchten. Am Allerseeleentage (und ähnlich bei feierlichen Leichengottesdiensten) dürfen keine gemalten (oder gar wirklichen!) Totenköpfe oder sonstige Symbole des Todes am Altare oder sonst irgendwo in der Kirche angebracht werden.

2. Besondere liturgische Funktionen. Für die Feier des sogenannten vierzigstündigen und dreizehnstündigen Gebetes sowie die *adoratio perpetua* erließ Papst Clemens XI. eine eigene (die sogenannte Clementinische) Instruktion, die bezüglich des Bilder-

²⁾ „Velatae manere debent usque ad hymnum angelicum Sabbati sancti.“ S. R. C. 22. Juli 1848. Auch die Begräbnisvortragkreuze sind wie die Prozessionskreuze violett zu verhüllen; pari ratione wohl auch die *crux sine hasta*, die bei den Kinderbegräbnissen zu verwenden ist. — ³⁾ S. R. C. 18. Juli 1885. — ⁴⁾ Scherndl, liturg. Handbüchlein S. 19. — ⁵⁾ Scherndl l. c. S. 44.

schmuckes folgendes verordnet:¹⁾ Das Kirchenportal soll von außen mit einer bekränzten Tafel, auf welcher eine Monstranze gemalt ist, geschmückt werden, um die Vorübergehenden aufmerksam zu machen. Bilder oder Statuen, die sich in der Nähe des Aussegnungs-Altars befinden, sollen verhüllt (oder entfernt) werden; werden die in der Nähe des Altars befindlichen Wände mit Wandteppichen verhängt, so sollen sich auf letzteren keine geschichtlichen oder profanen Darstellungen finden. Auf den Expositions-Altar dürfen (mit Ausnahme von Engelsfiguren an Stelle der Leuchter) keine Statuen von Heiligen gestellt werden, umjoweniger „Armenseelenbilder“. Die Aufmerksamkeit der Gläubigen soll eben durch gar nichts, selbst nicht durch den Anblick heiliger Bilder, vom Allerheiligsten abgelenkt werden. Ähnliches gilt für die *missa solemnis coram exposito*. Reliquien und Statuen von Heiligen sollen nicht auf einen Altar gestellt werden, auf welchem das heiligste Sakrament zur Verehrung der Gläubigen ausgesetzt ist,²⁾ und wenn solche da sind, sind sie zu verhüllen;³⁾ Bilder hingegen sind nur während des vierzigstündigen Gebetes zu verhüllen. Das Altarkreuz kann je nach Gewohnheit auf dem Expositions-Altar aufgestellt bleiben oder weggenommen werden, gemäß der Konstitution Benedikt XIV. „*Accepimus*“ vom 16. Juli 1746. Wird es jedoch aufgestellt, so unterbleibt bei der *thurificatio altaris* die Inzensierung desselben.⁴⁾

Für die *missa solemnis pro defunctis* ist die Vorschrift des *Caerem. episc.* (lib. II. c. 11. n. 1) zu beachten: *Altare nullo ornatu festivo, sed simpliciter et nullis imaginibus, sed sola cruce et sex candelabris paretur.*

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Unbeweisbare Blutsverwandtschaft als Ehehindernis.) Gewissensfall. Cajus, dessen Vater Lucius verstorben ist, will die Titia heiraten. Die Mutter des Cajus widersteht sich diesem Vorhaben. Da jedoch Cajus bald großjährig wird und der Zustimmung der Mutter dann gesetzlich nicht mehr bedarf, macht diese dem Pfarrer des Ortes folgende Mitteilung: In früheren Jahren habe sie ein unerlaubtes Verhältnis mit dem unterdessen auch verstorbenen Onkel der Titia gehabt und ihr Sohn Cajus stamme aus diesem Verhältnisse. — Was ist unter diesen Umständen zu tun,

¹⁾ Einer Erklärung der S. R. C. vom 12. Juli 1749 n. 4203 zufolge enthält dieselbe manche dem eucharistischen Kulte wesentliche Bestimmungen, die daher auch außerhalb Roms verbinden, während die übrigen, zunächst für Rom geltenden Anordnungen anderwärts laudabiliter nachgeahmt werden können. — ²⁾ S. R. C. 2. September 1741 in Aquen, ad 5. n. 4119.

— ³⁾ „*Praeunte enim Domino omnium summo cessare debet cultus sanctorum.*“ Bissus lit. E. n. 232. § 5. — ⁴⁾ S. R. C. 29. November 1738 in Carthag. ad 5. n. 4080.